



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1989

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	6. 1. 1989	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Gewährung einer Fliegerzulage an Polizeivollzugsbeamte	165
203310	6. 2. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW	165
21210	7. 12. 1988	Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	171
2123	12. 11. 1988	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	171
2160	31. 1. 1989	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Landesjugendverband der Lebenshilfe NW –	166
2251	27. 1. 1989	Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen Zulassung von lokalen Hörfunkprogrammen	167
632	27. 1. 1989	RdErl. d. Finanzminister Lebensbescheinigung und Erklärung über die persönlichen Verhältnisse	168
79010	2. 2. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule	168
924	17. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	168

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 1. 1989	Bek. – Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	171
	Innenminister	
	Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1989 (MBL. NW. S. 88)	
	Europawahl 1989, Vorbereitung und Durchführung	171
31. 1. 1989	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	176
31. 1. 1989	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988	176
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
30. 1. 1989	Tag der Umwelt am 5. Juni 1989	176
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
23. 9. 1988	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1987	172
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
1. 2. 1989	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	177
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 2. 1989	15. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland.	177
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 10. 2. 1989	177
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1989.	178

I.

203203

**Richtlinien
über die Gewährung einer Fliegerzulage an
Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1989 –
IV B 2 – 5305/4

Mein RdErl. v. 31. 8. 1973 (SMBl. NW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.21 bis 1.24 erhalten folgende Fassung:

1.21 Hubschrauberführer mit Instrumentenflugberechtigung	480,- DM,
1.22 andere Hubschrauberführer	390,- DM,
1.23 Bordwarte	300,- DM,
1.24 Flugschüler	240,- DM.
2. Die Nummer 1.42 erhält folgende Fassung.

1.42 Die pauschale Fliegerzulage nach den Nummern 1.21 bis 1.24 wird auch gewährt für die Dauer des Erholungsurlaubs, bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit bis zum Ende des auf den Beginn der Dienstunfähigkeit folgenden Monats.
3. Nach der Nummer 1.42 wird folgende Nummer 1.43 eingefügt:

1.43 Durch die pauschale Fliegerzulage nach den Nummern 1.21 bis 1.24 gilt ein Dienst zu ungünstigen Zeiten als mit abgegolten.
4. Die Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

1.5 Die Fliegerzulage ist von der Landesregierung durch Beschlüsse vom 19. 12. 1961 und 13. 12. 1988 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden. Sie ist daher gemäß § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

– MBl. NW. 1989 S. 165.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes NRW**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 6. 2. 1989 – IV A 2 12-01-00.02

Meinen RdErl. v. 30. 5. 1988 (SMBl. NW. 203310), hebe ich auf.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Lohntarifvertrages Nr. 7 vom 2. September 1988 bekannt:

**Lohntarifvertrag Nr. 7
vom 2. September 1988
für Waldarbeiter
(LTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2**Ecklohn, Zeitlöhne**

Es werden festgesetzt	für die Zeit vom	
	1. 4. 1989 bis zum 31. 3. 1990	1. 4. 1990 an
a) der Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW) auf	12,53 DM	12,93 DM
b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11 Buchstabe b MTW) auf	14,25 DM	14,71 DM
c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 11 Buchstabe b MTW) auf	13,45 DM	13,89 DM
d) der besondere Zeitlohn für Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchstabe c MTW) auf	18,47 DM	19,05 DM

§ 3**Geldfaktoren, Sockellohn**

(1) Der Stücklohn geldfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 auf 22,68 Pf/min,
- b) vom 1. April 1990 an auf 23,40 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockellohn nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 auf 7,48 DM/Stunde,
- b) vom 1. April 1990 an auf 7,72 DM/Stunde festgesetzt.

Der Prämien geldfaktor nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 auf 13,45 Pf/min,
- b) vom 1. April 1990 an auf 13,87 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelstichholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 22,99 Pf/min,
- b) vom 1. April 1990 an 23,73 Pf/min.

§ 4**Akkordbasen**

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) werden

	für die Zeit vom	
	1. 4. 1989 bis zum 31. 3. 1990	1. 4. 1990 an
a) in der Lohngruppe A auf	11,35 DM	11,71 DM
b) in der Lohngruppe B auf	12,53 DM	12,93 DM

festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

Es werden festgesetzt	für die Zeit vom	
	1. 4. 1989 bis zum 31. 3. 1990	1. 4. 1990 an
a) die Bemessungsgrundlage 1 auf	7,39 DM	7,44 DM
b) die Bemessungsgrundlage 2 auf	9,09 DM	9,38 DM
c) die Bemessungsgrundlage 3 auf	11,12 DM	11,49 DM
d) die Bemessungsgrundlage 4 auf	12,24 DM	12,63 DM
e) die Bemessungsgrundlage 5 auf	12,39 DM	12,78 DM
f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf	1,80 DM	1,82 DM
g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW) auf	0,92 DM	0,96 DM
h) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf	1,80 DM	1,82 DM

Protokollnotiz:

Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Wald-facharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
- e) die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchstabe b MTW) und den Zuschlägen bzw. Zulagen für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 auf 18,23 DM/Stunde,
- b) vom 1. April 1990 an auf 18,81 DM/Stunde begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 7

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1989 2,5 v. H.,
- b) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1990 1,7 v. H.,
- c) vom 1. April 1990 an 1,3 v. H.

§ 8

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 7,38 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Holzerntearbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,35 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,20 DM je Einsatzstunde.

§ 9

Lohn für Zeitnehmer

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 auf 17,49 DM,
- b) vom 1. April 1990 an auf 17,95 DM festgesetzt.

§ 10

Sonderlöhne in Niedersachsen

Die Sonderlöhne in Niedersachsen werden für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 um 0,58 DM/Stunde,
- b) vom 1. April 1990 an um weitere 0,50 DM/Stunde erhöht.

§ 11

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind für die Zeit

- a) vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1989 124,33 DM,
- b) vom 1. Januar 1990 an 126,44 DM.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 20,- DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1989 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung ist der Betrag nach § 8 Abs. 1 zum 1. Juli 1989 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Schluchsee, den 2. September 1988

- MBl. NW. 1989 S. 165.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Landesjugendverband der Lebenshilfe NW -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 1. 1989 - IV B 2 - 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Landesjugendverband der Lebenshilfe NW,
Sitz Köln

- MBl. NW. 1989 S. 166.

2251

Zulassung von lokalen Hörfunkprogrammen

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
v. 27. 1. 1989

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494) mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages durch die

- Erste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 1. FrequenzVO NW - vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 254);
- Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 3. FrequenzVO NW - vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182);
- Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 4. FrequenzVO NW - vom 5. Juli 1988 (GV. NW. S. 275);
- Fünfte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 5. FrequenzVO NW - vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420);

Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet.

I.

Gemäß §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 2 LRG NW stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hierzu fest:

In den durch die

- Erste Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk 7. November 1988 (GV. NW. S. 455)
- Zweite Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 1. Dezember 1988 (GV. NW. S. 492);
- Dritte Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 20. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 38);
- Vierte Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 26. Januar 1989 (GV. NW. S. 87)

festgelegten Verbreitungsgebieten stehen folgende Übertragungskapazitäten für lokalen Hörfunk zur Nutzung durch Veranstalter nach dem LRG NW zur Verfügung oder werden voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate zur Verfügung stehen.

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
(1) Stadt Aachen und Kreis Aachen	(a) Monschau (b) Stolberg	105,0 MHz 107,8 MHz	50 W 400 W
(2) Stadt Bielefeld	(a) Bielefeld	98,3 MHz	100 W
(3) Stadt Bochum	(a) Bochum	105,0 MHz	100 W
(4) Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis*	(a) St. Augustin (b) Bonn (c) Rheinbach (d) Herchen-Roßbach	91,2 MHz 98,9 MHz 107,4 MHz 107,9 MHz	200 W 100 W 180 W 100 W
(5) Kreis Borken	(a) Borken (b) Ahaus	88,4 MHz 106,8 MHz	100 W 100 W
(6) Kreis Coesfeld	(a) Coesfeld	107,4 MHz	160 W
(7) Stadt Dortmund	(a) Schwerte	91,2 MHz	100 W
(8) Kreis Düren	(a) Düren	91,4 MHz	100 W
(9) Stadt Düsseldorf	(a) Düsseldorf	104,1 MHz	100 W

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
(10) Stadt Duisburg	(a) Duisburg	92,2 MHz	100 W
(11) Ennepe-Ruhr-Kreis	(a) Hattingen (b) Ennepetal	91,5 MHz 92,7 MHz	50 W 100 W
(12) Erftkreis*	(a) Bergheim	100,0 MHz	100 W
(13) Stadt Essen	(a) Essen-Werden	107,6 MHz	100 W
(14) Kreis Euskirchen*	(a) Euskirchen	106,9 MHz	160 W
(15) Stadt Gelsenkirchen, Stadt Bottrop und Stadt Gladbeck (als Teile des Kreises Recklinghausen)	(a) Gelsenkirchen (b) Bottrop	96,1 MHz 104,5 MHz	100 W 100 W
(16) Kreis Gütersloh	(a) Gütersloh	107,4 MHz	60 W
(17) Stadt Hagen	(a) Hagen-Goldberg	107,7 MHz	100 W
(18) Stadt Hamm	(a) Hamm	105,0 MHz	100 W
(19) Kreis Heinsberg	(a) Erkelenz	98,3 MHz	100 W
(20) Kreis Herford	(a) Herford	92,7 MHz	100 W
(21) Stadt Herne	(a) Herne	90,8 MHz	100 W
(22) Hochsauerlandkreis	(a) Olsberg (b) Meschede (c) Arnsberg (d) Hallenberg	96,2 MHz 104,9 MHz 106,5 MHz 106,5 MHz	200 W 100 W 100 W 100 W
(23) Kreis Höxter und Kreis Paderborn	(a) Paderborn (b) Bad Driburg (c) Höxter/Holzminde (d) Wünnenberg (e) Warburg	93,7 MHz 94,9 MHz 104,8 MHz 104,8 MHz 106,6 MHz	100 W 50 W 500 W 100 W 160 W
(24) Kreis Kleve	(a) Kleve	90,1 MHz	100 W
(25) Stadt Köln	(a) Köln	98,6 MHz	100 W
(26) Stadt Krefeld und Kreis Viersen	(a) Krefeld	87,7 MHz	100 W
(27) Stadt Leverkusen	(a) Leverkusen	107,6 MHz	50 W
(28) Kreis Lippe	(a) Lemgo	106,6 MHz	400 W
(29) Märkischer Kreis	(a) Meinerzhagen (b) Iserlohn (c) Plettenberg (d) Lüdenscheid	83,3 MHz 92,5 MHz 99,5 MHz 100,2 MHz	50 W 100 W 50 W 100 W
(30) Kreis Mettmann	(a) Langenberg	106,7 MHz	1000 W
(31) Kreis Minden-Lübbecke	(a) Minden (b) Lübbecke	96,6 MHz 106,6 MHz	250 W 100 W
(32) Stadt Mönchengladbach	(a) Mönchengladbach	90,1 MHz	100 W
(33) Stadt Mülheim und Stadt Oberhausen	(a) Mülheim (b) Oberhausen	92,9 MHz 104,0 MHz	100 W 100 W
(34) Stadt Münster	(a) Münster	107,9 MHz	160 W
(35) Kreis Neuss	(a) Grevenbroich	102,1 MHz	100 W
(36) Kreis Recklinghausen (mit Ausnahme der Stadt Gladbeck)	(a) Recklinghausen	94,6 MHz	100 W
(37) Stadt Remscheid und Stadt Solingen	(a) Solingen	94,3 MHz	100 W
(38) Rheinisch-Bergischer-Kreis und Oberbergischer Kreis	(a) Gummersbach	106,5 MHz	100 W
(39) Kreis Siegen-Wittgenstein	(a) Siegen (b) Bad Berleburg	91,8 MHz 94,2 MHz	200 W 100 W
(40) Kreis Soest	(a) Soest	92,6 MHz	200 W
(41) Kreis Steinfurt	(a) Ibbenbüren (b) Steinfurt	104,0 MHz 104,9 MHz	500 W 100 W
(42) Kreis Unna	(a) Unna	104,4 MHz	200 W
(43) Kreis Warendorf	(a) Warendorf	94,7 MHz	200 W

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
(44) Kreis Wesel	(a) Wesel-Büderich	107,6 MHz	50 W
(45) Stadt Wuppertal	(a) Wuppertal	107,4 MHz	160 W

* Für die Frequenzen am Senderstandort St. Augustin (91,2 MHz) und Rheinbach (107,4 MHz) wird die Möglichkeit der Umkoordinierung zur Optimierung der frequenztechnischen Versorgung des Kreises Euskirchen sowie des Erftkreises geprüft.

II.

Die erforderlichen Zulassungen für die Veranstaltung von lokalen Hörfunkprogrammen auf den unter I. genannten Frequenzen werden von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 LRG NW). Zulassungen an Veranstaltergemeinschaften werden nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des LRG NW erteilt.

Die Zulassung und die Ablehnung eines Antrages ist gebührenpflichtig (§ 65 Abs. 3 LRG NW). Es gilt die Gebührensatzung der LfR vom 19. Februar 1988 (GV. NW. S. 150).

T. Die Antragsfrist wird hiermit auf vier Monate festgesetzt. Sie beginnt am 10. März 1989 und endet am 10. Juli 1989.

Davon abweichend wird die Antragsfrist für folgende Verbreitungsgebiete (lt. obiger Tabelle) auf sechs Monate festgesetzt:

- (1) Stadt Aachen und Kreis Aachen;
- (3) Stadt Bochum;
- (4) Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis;
- (11) Ennepe-Ruhr-Kreis;
- (12) Erftkreis;
- (14) Kreis Euskirchen;
- (21) Stadt Herne;
- (23) Kreis Höxter und Kreis Paderborn;
- (24) Kreis Kleve;
- (26) Stadt Krefeld und Kreis Viersen;
- (27) Stadt Leverkusen;
- (32) Stadt Mönchengladbach;
- (33) Stadt Mülheim und Stadt Oberhausen;
- (37) Stadt Remscheid und Stadt Solingen;
- (38) Rheinisch-Bergischer-Kreis und Oberbergischer Kreis;
- (45) Stadt Wuppertal.

T. Die Antragsfrist beginnt am 10. März 1989 und endet am 11. September 1989.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge sind zu richten an:

Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Willi-Becker-Allee 10
Postfach 5305
4000 Düsseldorf 1

– MBl. NW. 1989 S. 167.

632

Lebensbescheinigung und Erklärung über die persönlichen Verhältnisse

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1989 –
I D 3 – 0080 – 9.1

Nummer 1.12 meines RdErl. v. 27. 5. 1970 (SMBl. NW. 632) wird im Benehmen mit dem Innenminister und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof mit erstmaliger Wirkung für die zum 30. 4. 1989 einzufordernden Jahreserklärungen für die Jahre 1987 und 1988 wie folgt gefaßt:

Die Jahreserklärung ist in Abständen von zwei Jahren jeweils zum 30. April eines Jahres mit ungerader Jahreszahl für die beiden vorhergehenden Kalenderjahre von Versorgungsempfängern einzufordern, die das 68. Lebens-

jahr noch nicht oder erst nach der vorangegangenen Einforderung der Jahreserklärung vollendet haben.

– MBl. NW. 1989 S. 168.

79010

Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 2. 1989 – IV A 2 57-20-00.00

Mein RdErl. v. 22. 7. 1983 (SMBl. NW. 79010) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes NRW rückwirkend zum 1. 1. 1989 geändert:

Die unter Nummer 2 genannten Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Entgelte gemäß Nummer 2.1:

für eine Übernachtung im Mehrbettzimmer	12,00 DM
für ein Frühstück	6,00 DM
für ein Mittagessen	12,00 DM
für einen Kaffee	3,00 DM
für ein Abendessen	9,00 DM

Entgelte gemäß Nummer 2.2:

für ein Frühstück	3,00 DM
für ein Mittagessen	6,00 DM
für einen Kaffee	1,50 DM
für ein Abendessen	4,50 DM

– MBl. NW. 1989 S. 168.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 17. 1. 1989 –
III C 1 – 42 – 80/7 (Hamburg)

Die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 8. 9. 1988 die nachfolgende Neufassung der Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht, in der auch die Fahrwegbestimmung für erlaubnispflichtige Gefahrguttransporte geregelt wird (§ 7 GGVS i. V. m. Nr. 7.15 GGVS – Durchführungsrichtlinien – RS 002 – siehe Nr. 1 d. RdErl. v. 8. 7. 1974 – SMBl. NW. 924):

„A.

Verkehrsverbote

für Gefahrguttransporte, die nach den Randnummern 10500 oder 71500 der GGVS oder des ADR zu kennzeichnen sind

- 1 Die Benutzung folgender Straßen und Bauwerke Hamburgs ist verboten:
 - 1.1 Vorfahrtsbauwerk am Congreß-Centrum Hamburg,
 - 1.2 Wallringtunnel,
 - 1.3 – Elbtunnel im Zuge der Bundesautobahn A 7 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
– Krohnstiegtunnel in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - 1.4 St. Pauli-Elbtunnel.
- 2 Die Verbote der Nummern 1.1 bis 1.3 sind mit dem Zeichen 261 der Straßenverkehrs-Ordnung („Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“) kenntlich gemacht.
Das Verbot unter Nummer 1.4 ist in der Benutzungsordnung für den St. Pauli-Elbtunnel vom 15. Juni 1983 (Amtlicher Anzeiger Seite 1172) enthalten.
- 3 Von den Verboten unter den Nummern 1.2 bis 1.4 können Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 der Straßen-

verkehrs-Ordnung für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff zugelassen werden. Anträge sind an die

Behörde für Inneres
– Polizei –
Landesverkehrsverwaltung
– LVV 25 –
Süderstraße 167
2000 Hamburg 26
Telefon: 040/2577-2665

zu richten.

Hinweise:

Die Aufstellung enthält die zur Zeit in Hamburg bestehenden Verbote; über Änderungen wird in gleicher Weise informiert werden.

Maßgebend für die Verbote sind jedoch die Verkehrsregelungen durch die Verkehrszeichen der Straßenverkehrs-Ordnung (Zeichen 261) beziehungsweise für den St. Pauli-Elbtunnel die Benutzungsordnung vom 15. Juni 1983 (Amtlicher Anzeiger Seite 1172). Sie gehen dieser Aufstellung vor.

Die Fahrwegfestlegungen für erlaubnispflichtige Gefahrgutbeförderungen nach § 7 GGVS bleiben unberührt.

B.

Gefahrgutstraßen

- 1 Nachfolgend wird die Liste der Straßen bekanntgegeben, die in Hamburg für kennzeichnungs- und erlaubnispflichtige Beförderungen gefährlicher Güter nach Maßgabe der Regelungen unter den Buchstaben C bis E dieser Bekanntmachung zu benutzen sind.
Die Straßen sind in der Straßenübersichtskarte*) mit roten unterbrochenen oder ununterbrochenen Linien eingetragen.
*) Hinweis:
Die Straßenübersichtskarte kann bei der Behörde für Inneres, Zentralstelle für Hafensicherheit und gefährliche Güter – PD 452 –, Bei den Mühren 70, 2000 Hamburg 11 (Telefon 040/283 76 40 bis 76 44) bezogen werden.
- 2 Gefahrgutstraßen für Durchfahrten durch Hamburg (Absendeort und Empfangsort liegen außerhalb Hamburgs; siehe auch Buchstabe C Nummer 2.1 der Bekanntmachung)
Die für Durchfahrten durch Hamburg zu benutzenden Straßen sind in der Straßenübersichtskarte mit roten ununterbrochenen Linien gekennzeichnet.
- 2.1 Regelfahrwege:
Bundesautobahnen A 1, A 7, A 23, A 25, A 261 sowie die Bundesstraße 73 (Cuxhavener Straße).
(Achtung: Die Benutzung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7 ist nach Maßgabe der Buchstaben A Nummer 1.3 und C Nummer 3 der Bekanntmachung verboten.)
- 2.2 Fahrwege zur Umgehung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7
(siehe Verbot nach Buchstabe A Nummer 1.3 und Buchstabe C Nummer 3 der Bekanntmachung)
- 2.2.1 Bundesautobahn A 7 aus Richtung Norden bis Anschlußstelle Hamburg-Volkspark, Schnackenburgallee, Holstenkamp, Kieler Straße, Holstenstraße, Pepermöhlenbek, sogenannte Hafenrandstraße mit den Straßenzügen St. Pauli Fischmarkt, St. Pauli Hafenstraße, Johannishofwerk, Vorsetzen, Baumwall, Binnenhafenbrücke, Kafen, Bei dem Neuen Krahnen, Bei den Mühren, Zippelhaus und Dovenfleet, Deichtorplatz,
(Achtung: Die Benutzung des Deichtortunnels ist für erlaubnispflichtige Beförderungen verboten – siehe Buchstabe C Nummer 3.2 – Beförderungen haben auf der Fahrbahn oberhalb des Tunnels zu erfolgen!)
Amsinckstraße, Billhorner Brückenstraße bis Anschlußstelle Hamburg-Veddel, Bundesautobahn A 255 bis Autobahndreieck-Süd, Bundesautobahn A 1 oder

2.2.2 Bundesautobahn A 1 aus Richtung Süden bis Autobahndreieck Hamburg-Süd, Bundesautobahn A 255 bis Anschlußstelle Hamburg-Veddel, Billhorner Brückenstraße, Amsinckstraße,

(Achtung: Die Benutzung des Deichtortunnels ist für erlaubnispflichtige Beförderungen verboten – siehe Buchstabe C Nummer 3.2 – Beförderungen haben auf der Fahrbahn oberhalb des Tunnels zu erfolgen!)

Ost-West-Straße, Millerntordamm, Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Stresemannstraße, Kieler Straße, Holstenkamp, Schnackenburgallee, Anschlußstelle Hamburg-Volkspark, Bundesautobahn A 7.

3 Gefahrgutstraßen für Beförderungen, die in Hamburg beginnen oder enden – Ziel und Quellverkehr – (Absendeort oder Empfangsort liegt in Hamburg; siehe auch Buchstabe C Nummer 2.2 der Bekanntmachung)

Für Beförderungen, die in Hamburg beginnen oder enden, sind neben den in Nummer 2 aufgeführten Durchfahrtsstraßen*) die in der Straßenübersichtskarte mit roten, unterbrochenen Linien gekennzeichneten Gefahrgutstraßen zu benutzen.

*) Hinweis:

Bei Bedarf kann eine alphabetisch geordnete Liste der Gefahrgutstraßen bei der zu Nummer 1 im Hinweis genannten Stelle bezogen werden.

C.

Fahrwegbestimmung

für erlaubnispflichtige Gefahrgutbeförderungen nach § 7 der GGVS in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit Nummer 7.15 der GGVS-Durchführungsrichtlinie (RS 002) vom 29. Juni 1988 (Verkehrsblatt 1988, Heft 15, Seite 558) zur Festlegung des Fahrweges durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde

1 Allgemeines

1.1 Das Fahrpersonal hat vor Antritt der Fahrt die Fahrwegfestlegungen zur Kenntnis zu nehmen und sich in die Lage zu versetzen, sie einzuhalten.
Etwaige Auskünfte zu den Fahrwegen in Hamburg erteilt die

Behörde für Inneres
– Polizei –
Zentralstelle für Hafensicherheit
und gefährliche Güter – PD 452 –
Bei den Mühren 70
2000 Hamburg 11
Telefon: 040/283-7641 bis 7644
(werktags, außer samstags,
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)

1.2 Bei der Beförderung sind Aufenthalte oder Straßenbenutzungen in Hamburg verboten, die in keinem Zusammenhang mit der erlaubnispflichtigen Beförderung stehen.

2 Fahrwegbestimmung für

2.1 Durchfahrten durch Hamburg

Erlaubnispflichtige Beförderungen, die nicht in Hamburg beginnen oder enden und Hamburg lediglich durchfahren (Durchgangsverkehr) haben die unter Buchstabe B Nummer 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gefahrgutstraßen für Durchfahrten durch Hamburg unter Beachtung der nachfolgend in Nummer 3 aufgeführten Verbote zu benutzen.

2.2 Beförderungen, die in Hamburg beginnen oder enden

Erlaubnispflichtige Beförderungen, die in Hamburg beginnen oder enden (Ziel- und Quellverkehr) haben die in Buchstabe B Nummer 3 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gefahrgutstraßen unter Beachtung der nachfolgend in Nummer 3 aufgeführten Verbote zu benutzen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer Gefahrgutstraße, ist für die Zufahrt von der Beladestelle

le bis zur nächstgelegenen Gefahrgutstraße und für die Abfahrt von der nächstgelegenen Gefahrgutstraße zur Entladestelle der kürzeste geeignete Fahrweg unter Beachtung der nachfolgend in Nummer 3 aufgeführten Verbote zugelassen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf zwischen Be- und Entladestelle der kürzeste geeignete Fahrweg benutzt werden, wenn er kürzer ist als die Zufahrt und Abfahrt zu und von der Gefahrgutstraße. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Zufahrt und Abfahrt zum und vom Bahnhof oder Hafen entsprechend.

2.3 Abweichen vom Fahrweg

Die in den Nummern 2.1 und 2.2 bestimmten Fahrwege dürfen nur verlassen werden, um Straßensperungen (z. B. bei Baustellen, Unfällen oder anderweitigen kurzfristigen Verkehrsverboten) zu umgehen; die Verbote unter der nachfolgenden Nummer 3 sind hierbei einzuhalten.

3 Benutzungsverbote

3.1 Für erlaubnispflichtige Beförderungen gelten die unter Buchstabe A der Bekanntmachung aufgeführten Verkehrsverbote.

3.2 Die Benutzung des Deichtortunnels ist für erlaubnispflichtige Beförderungen verboten.

3.3 Die Benutzung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7 und des Krohnstiegtunnels ist über 3.1 hinausgehend für erlaubnispflichtige Beförderungen folgender Güter absolut verboten:

- a) Klasse 1 a
(explosive Stoffe und Gegenstände),
- b) Klasse 1 b
(mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände),
- c) Klasse 2
(verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase),
- d) Blausäure der Klasse 6.1 Ziffer 1,
- e) Stoffe aller Klassen, deren Beförderung wegen ihres Gehaltes an polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen (Stoffe der Klasse 6.1, Ziffer 17 a, z. B. 2, 3, 7, 8-TCDD) zusätzlich zur Erlaubnis nach § 7 GGVS auch einer Ausnahme nach § 5 GGVS bedarf.

Hinweise:

Rechtsverbindlich für den jeweiligen Transport sind allein die in den Erlaubnisbescheiden nach § 7 GGVS von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden gegebenenfalls im einzelnen festgelegten Fahrwege sowie die Verbote, die mit dem Zeichen 261 der Straßenverkehrs-Ordnung (siehe Aufstellung unter Buchstabe A dieser Bekanntmachung) kenntlich gemacht sind.

D.

Allgemeinverfügung zur Beförderungserlaubnis für Listengüter und zu den schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen innerhalb Hamburgs

Gemäß § 5 Absatz 1 GGVS wird als Ausnahme allgemein folgendes zugelassen:

I

Für die Beförderung gefährlicher Güter der Listen I und II des Anhangs B.8 der GGVS in Versandstücken innerhalb der Freihäfen und zwischen dem alten Freihafen und dem Waltershofer Freihafen über die Köhlbrandbrücke ist eine Erlaubnis nach § 7 der GGVS nicht erforderlich.

II

(1) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Listen I und II des Anhangs B. 8 der GGVS in Versandstücken im sonstigen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg kann auf Antrag von der

Behörde für Inneres
– Polizei –

Zentralstelle für Hafensicherheit
und gefährliche Güter – PD 452 –
Bei den Mühren 70
2000 Hamburg 11

nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 der GGVS eine befristete Erlaubnis erteilt werden.

(2) Bei der Beförderung mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 sind die Fahrwegfestlegungen unter Buchstabe C nach den Nummern 1, 2.2 und 2.3 dieser Bekanntmachung für erlaubnispflichtige Gefahrgutbeförderungen nach § 7 der GGVS einzuhalten.

III

Abweichend von GGVS – Anlage B Randnummer 10385 – dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der unter I bezeichneten Hafenteile bei Vorliegen eines Schiffszettels als Beförderungspapier (GGVS-Ausnahme Nummer S 31) anstelle der Schriftlichen Weisungen auch die Textausgaben beziehungsweise die zutreffenden Seiten der EmS- und MFAG-Richtlinien verwendet werden.

IV

Die Allgemeinverfügung kann widerrufen oder geändert werden, wenn sich die zugelassenen Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

V

(1) Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres vom 16. Februar 1987 (Amtlicher Anzeiger Seite 559) wird aufgehoben.

(3) Die Allgemeinverfügung kann montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr bei der Behörde für Inneres, Johanniswall 1, 2000 Hamburg 1, eingesehen werden.

E.

Fahrwegbestimmung für kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderung

Für kennzeichnungspflichtige aber nicht erlaubnispflichtige Gefahrgutbeförderungen sind die unter Buchstabe C Nummern 1.1 bis 2.3 und 3.1 getroffenen Fahrwegregelungen anzuwenden.

Diese Fahrwege bieten die Möglichkeit, Hamburg unter weitgehender Meidung von Wohngebieten zügig zu durchfahren, anzufahren beziehungsweise zu verlassen.

Hamburg, den 8. September 1988

Die Behörde für Inneres“

Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 7 GGVS weist die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg auf folgendes hin:

„1. Eine Zustimmung nach § 7 (4) GGVS der in Hamburg zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Behörde für Inneres – Polizei –/PD 452 – Erreichbarkeit Abschnitt C Nr. 1.1) ist nicht erforderlich, wenn von der erlaubniserteilenden Dienststelle in der Erlaubnis

– entweder die in den Straßenbenutzungsregelungen enthaltenen Fahrwegregelungen

– oder ein nach den Angaben des Antragstellers bestimmter konkreter Fahrweg zum Empfangsort/vom Absendeort in Hamburg unter Berücksichtigung der Straßenbenutzungsregelungen

verbindlich vorgeschrieben werden.

2. Für die Durchfahrten durch Hamburg auf anderen als in den Straßenbenutzungsregelungen festgelegten Straßen ist eine Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu den Fahrwegen der beabsichtigten Erlaubnis von der Behörde für Inneres – Polizei/ PD 452 – (Erreichbarkeiten s. oben) einzuholen.“

Im übrigen bitte ich, entsprechend Nummer 24 (3. Absatz) des RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBl. NW. 924) zu verfahren.

Der RdErl. v. 18. 5. 1987 (SMBl. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1989 S. 168.

21210

Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 7. Dezember 1988

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1988 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 476), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1989 – 0810.91 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 9 der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 11. Juli 1960 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 8 Abs. 6 der Satzung)“ durch die Wörter „(§ 7 Abs. 6 der Satzung der Apothekerkammer)“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „(§ 10 der Satzung der Apothekerkammer)“ durch die Wörter „(§ 9 der Satzung der Apothekerkammer)“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „(§ 10 der Satzung)“ durch die Wörter „(§ 9 der Satzung der Apothekerkammer)“ ersetzt.
4. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „(§ 12 der Satzung)“ durch die Wörter „(§ 11 der Satzung der Apothekerkammer)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 171.

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 12. November 1988

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. November 1988 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1989 – V B 1 – 0810.74.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 27. Juni 1981 (SMBl. NW. 2123) wird die Zahl „500“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 15. März 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 171.

II.

Ministerpräsident

Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 1. 1989 –
II C 4 – 417 – 6/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Alistair John Hunter am 18. 1. 1989 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Peter Bryant, am 27. 6. 1985 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1989 S. 171.

Innenminister

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1989
(MBl. NW. S. 88)

Europawahl 1989, Vorbereitung und Durchführung

In Nummer 6 Abs. 2 muß Satz 4 richtig lauten:

„Das Wählerverzeichnis ist **nicht mehr** vor der Auslegung zu beurkunden.“

– MBl. NW. 1989 S. 171.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Jahresbilanz zum 31. Dezember 19 87

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 19 86 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	28.863.203.094,33		
b) Kommunaldarlehen	1.648.247.476,84		
c) sonstige	64.380.349,72	30.575.830.920,89	30.181.167
darunter:			
an Kreditinstitute	53.055.658,50 DM		
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	- DM	-	-
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	20.804.906,--		
b) sonstige	-	20.804.906,--	21.103
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	20.804.906,-- DM		
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben		2.578.623,58	2.468
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		-	-
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	159.938.049,29		
b) sonstige	2.217.807,--	162.155.856,29	231.335
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	205.936,80		
b) nach dem 31. Oktober 19 87 und am 2. Januar 19 88 fällige Zinsen	20.718.498,33		
c) rückständige Zinsen	977.624,85	21.902.059,98	26.497
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.940.824.379,34	3.027.101
9. Grundstücke und Gebäude			
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	27.991.075,-- DM	28.267.384,--	45.674
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		784.281,--	531
11. Sonstige Vermögensgegenstände		1.051.320,89	925
12. Rechnungsabgrenzungsposten		37.504,77	42
Summe der Aktiven		33.754.237.236,74	33.536.843

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

29.187.571,72

767

Passivseite

	DM	DM	31.12.1986 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	4.515.224.830,53		
b) sonstige	745.184.285,59	5.260.409.116,12	5.791.579
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig	1.046.043.869,-- DM		
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	120.552.998,64		
b) sonstige	48.166.810,22	168.719.808,86	151.464
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	8.275.746,58		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1988 fällig werdenden	9.603.250,--	17.878.996,58	20.013
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.940.824.379,34	3.027.101
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	5.613.500,--		
b) andere Rückstellungen	97.483.400,--	103.096.900,--	122.903
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	--		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	1.201.000.000,--	1.201.000.000,--	1.152.000
7. Sonstige Verbindlichkeiten		32.693.681,--	29.163
3. Rechnungsabgrenzungsposten		4.664,83	4
9. Landeswohnungsbauvermögen*)			
Bestand am 1. Januar 1987	23.020.631.892,90		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 823.294.065,21		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 339.832.267,20		
Rückennahmen und sonstige Zugänge	DM 22.966.162,36	1.186.092.494,77	
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 103.335.610,80		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 235.314.681,32		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 64.448.111,27	403.098.403,39	23.020.632
10. Kapital (Grundkapital)		100.000.000,--	100.000
11. Kapitalrücklage		--	--
12. Gewinnrücklagen			
a) gesetzliche Rücklage	--		
b) satzungsmäßige Rücklage	10.000.000,--		
c) andere Rücklagen	111.983.705,73	121.983.705,73	117.984
13. Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
	Summe der Passiven	33.754.237.236,74	33.536.843

14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1.376.124.533,47		
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	59.321.670,32	1.435.446.203,79	1.673.190

15. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeiträgen/-zuschüssen Annuitätshilfeszuschüssen und sonstigen Zuschüssen

758.805.090,34 1.015.965

16. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhalt gemäß § 416 BGB

1.076.943,64 1.199

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 6.911.277.280,-- (6.632.816.112,--)

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 19 87

Aufwendungen

	DM	DM	1986 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		75.349.484,26	113.270
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		5.910.755,16	521
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-	-
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		53.710.862,82	118.593
5. Gehälter und Löhne		11.693.758,03	10.944
6. Soziale Abgaben		1.524.892,87	1.487
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1.329.681,72	1.307
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		4.531.365,51	5.888
9. Verwaltungskosten an Dritte		61.404.217,22	62.248
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.427.439,54	2.561
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	40.939,01		
b) sonstige	8.956,91	49.895,92	58
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		339.832.267,20	278.901
13. Sonstige Aufwendungen		3.350.621,47	2.629
14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
	Summe	566.115.241,71	602.407
15. Gezahlte Zuschüsse			
a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen		235.314.681,32	279.841
b) aus dem Landesvermögen		996.158.220,50	936.589

- MBL. NW. 1989 S. 172.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1989 –
III A 4 – 38.80.20 – 4246/88

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahr 1988 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
1	7. 3. 1988	Heimathausverein Delbrück e. V., Delbrück	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
2	25. 5. 1988	GfK-Gesellschaft für Kabelkommunikation mbH, Gelsenkirchen	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
3	7. 6. 1988	Siegerland-Flughafen GmbH, Siegen	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
4	7. 6. 1988	Besucher-Bergwerk Kleinenbremen GmbH, Minden	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
5	7. 6. 1988	Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
6	7. 6. 1988	Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
7	28. 7. 1988	Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof, Köln	Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
8	14. 9. 1988	Bädergesellschaft Ahlen mbH, Ahlen	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
9	28. 10. 1988	Förderverein Kloster/Schloß Bentlage e. V., Rheine	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
10	13. 12. 1988	AEL-Abfallentsorgungsanlage Lösenbach GmbH, Lüdenscheld	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1989 S. 176.

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1989 –
III B 2 – 56.10.00 – 4081/89

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1988 auf

8351 707 819,60 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlußabrechnung für das Haushaltsjahr 1987 wird voraussichtlich ein Betrag von 8351 707 823,59 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1989 S. 176.

**Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft****Tag der Umwelt am 5. Juni 1989**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 30. 1. 1989 – I C 3 – 45.20.01

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1989 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem.RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBl. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umgangsproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwer-

gewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter das Motto

„Naturschutz beginnt vor der Haustür“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über das Motto hinausgehen.

Als geeignete Veranstaltungen und Aktionen bieten sich z. B. an:

- Renaturierungen und Säuberungsaktionen von Gewässern,
- Einrichtung von Informationsständen,
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- und Umwelttelefonen mit bekannten Umweltexperten),
- Informationen über Umweltberatung (Naturschutz, Abwasser, Abfall),
- Besichtigungsmöglichkeiten,
- Presseinformationen.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, nochmal in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

– MBl. NW. 1989 S. 176.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf
Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 1. 2. 1989

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 3. Januar 1989

Herr Reinhard Thomalla	Leitender Ministerialrat im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW
------------------------	--

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Ablauf des 2. Januar 1989

Herr Wolf Schöde	Leitender Ministerialrat im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW.
------------------	---

– MBl. NW. 1989 S. 177.

Landschaftsverband Rheinland
**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**
15. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 15. Tagung

auf **Montag, den 13. März 1989, 10.00 Uhr,**
nach **Leverkusen, Forum, Agam-Saal,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 mit dem Haushaltsplan und Anlagen
- 3.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Jahr 1989
- 3.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1988–1992
- 3.3 Wirtschaftspläne zum Haushalt 1989
4. Fragen und Anfragen

Köln, den 16. Februar 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1989 S. 177.

Hinweise
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 10. 2. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	6. 12. 1988	Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	66
20302	24. 1. 1989	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	69
232	27. 10. 1988	Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen des Landes Nordrhein-Westfalen	70
	16. 12. 1988	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 vom 19. März 1986 (GV. NW. S. 169) mit Artikel 78 der Landesverfassung	72
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	65

– MBl. NW. 1989 S. 177.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		tungsmöglichkeiten im Sinne von § 42 AO und damit um eine Straftat gemäß § 370 AO.	
Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/ Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt . . .	37	OLG Düsseldorf vom 26. August 1988 – 3 Ws 512/88 . .	41
Bekanntmachungen	38	2. StPO §§ 103, 105 I, § 304 I. – Ein Sachschaden von 350,- DM, der einer unverdächtigten Person bei einer Durchsuchung entstanden ist, eröffnet ihr noch nicht den Beschwerdeweg (im Anschluß an BGHSt 28, 58).	
Personalnachrichten	38	OLG Düsseldorf vom 12. Oktober 1988 – 2 Ws 456 – 457/88	45
Ausschreibungen	40	3. StPO § 172 II Satz 1. – Stirbt der Antragsteller während des laufenden Klageerzwingungsverfahrens, so findet das Verfahren damit seine Erledigung und kann nicht von den Angehörigen des Antragstellers fortgesetzt werden.	
Gesetzgebungsübersicht	40	OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1988 – 3 Ws 533/86 . .	46
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		ZPO § 101 I. – Die Hauptparteien können einen Kosten- erstattungsanspruch des Streithelfers nicht dadurch aus- schließen, daß sie die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären und sich im Kostenpunkt dahingehend vergleichen, daß die Kosten des Rechtsstreits unter Aus- schluß der Kosten des Streithelfers gegeneinander auf- gehoben werden.	
ZPO § 888. – Im Zwangsgeldfestsetzungsverfahren nach § 888 ZPO ist der Schuldner mit dem Erfüllungseinwand nicht erst nach formell rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, sondern von vornherein ausgeschlossen. Etwas anderes gilt in Anlehnung an den in § 775 Nr. 4 ZPO enthaltenen Rechtsgedanken nur dann, wenn der Schuldner unstreitig erfüllt hat.		OLG Köln vom 13. September 1988 – 2 W 168/88	46
OLG Köln vom 21. November 1988 – 20 W 76/88	41	Öffentliches Recht	
Strafrecht		VwGO § 40 I. – Gegen ein von einem Träger öffentlicher Verwaltung ausgesprochenes Hausverbot ist grundsätz- lich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.	
1. AO §§ 42, 370; UStG § 9. – Die langfristige Zwischen- vermietung von Wohnraum an einen unternehmerischen Zwischenmieter im Rahmen von Bauherren- oder Erwer- bermodellen ist grundsätzlich als wirtschaftlich sinnvoll anzusehen. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände handelt es sich um einen Mißbrauch rechtlicher Gestal-		OVG Münster vom 14. Oktober 1988 – 15 A 188/86 . . .	47

– MBl. NW. 1989 S. 178.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569